

# Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Preis monatlich 2.— RM. Einzelhefte 1,20 RM. Zugleich Belegblatt. Einzelnummern 10 Kpf. Alle Behauptungen und Nachrichten, unsere Anzeigen u. jeder Zeit Besprechungen etc. Gemalt, Koloriert, feinstufig kein Anspruch auf Vervielfältigung der Zeitung oder Rückgabe des Bezugspreises. Nachdruck eingekauft. Schlußdruck erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

Anzeigenpreis: die 6-spaltige Raumzeile 20 Kpf., die 4-spaltige Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Kpf. pfeilige, die 2-spaltige Reklamazeile im täglichen Teile 1 RM. Nachrechnungsgebühr 20 Kpf. pfeilige. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Verändertes und Platzveränderungen werden nach Möglichkeit angenommen bis zum 10. Uhr. Nachdruck eingekauft. Schlußdruck erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Charandt und des Finanzamts Rosten behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 298 — 91. Jahrgang      Telegr.-Adr.: „Amtsblatt“      Wilsdruff-Dresden      Postfach: Dresden 2641      Mittwoch, den 21. Dezember 1932

## Die Probe aufs Exempel.

In dem Augenblicke, da eine ganze Reihe strafverschärfender Notverordnungen aufgehoben oder gemildert werden, geht der Blick zurück in die hinter uns liegende Zeit, in der die verschiedenen Regierungen es für notwendig hielten, mit neuen oder verschärften Strafbestimmungen gegen den politischen Terror vorzugehen zu müssen. Wir leben so schnell und erleben heute in raschem Wechsel ein Auf und Ab im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen Dasein so viel, daß man sich fast Mühe geben muß, um sich jener Zeit zu erinnern, da allein in einem einzigen Wahlkampf über 80 Menschen irgendeinem politischen Attentat oder der Abwehr eines solchen zum Opfer gefallen sind.

Damals wurde von vielen Seiten ein scharfes gerichtliches Durchgreifen gegen den wachsenden Terror parteipolitischer Art gefordert und die Notverordnungen des August mit ihrer Bildung von Sondergerichten und der Einführung außerordentlich scharfer Strafbestimmungen versucht, mit Gewalt und rücksichtsloser Energie den Auswüchsen des Parteikampfes entgegenzuwirken oder, wenn man so sagen darf: sich ihnen entgegenzuwerfen. Die Urteile, die aus Grund dieser neuen Strafbestimmungen gefällt wurden und gefällt werden mußten, waren von unerbittlicher Härte, und wir sind heute jener Zeit doch noch nicht weit genug entrückt, um objektiv sagen zu können, ob die unzweifelhaft eingetretene parteipolitische „Veruhigung“ eine tatsächliche Folge jener drakonischen Bestimmungen und ihrer Durchführung war oder ob nicht überhaupt ein Abflauen der überhöhten politischen „Stimmung“ eingetreten ist. Vielleicht wird man eine Art Antwort auf diese Fragen dann und dadurch erhalten, wenn jetzt die scharfsten Strafbestimmungen ebenso in Kraft kommen wie die Sondergerichte, deren Tätigkeit übrigens auf einige Teile Norddeutschlands beschränkt geblieben ist. Es erfolgt jetzt sozusagen eine „Probe aufs Exempel“. Hoffentlich glückt dieser Appell an die parteipolitische Vernunft. Andererseits hat die Reichsregierung gleich beim Austausch der ersten Mitteilungen, die Notverordnungen gegen den Terror würden größtenteils aufgehoben oder gemildert werden, sofort auch angedeutet, daß für das Mißgelingen dieses „Vertrauensbeweises“ eine Notverordnung vorbereitet sei, die noch viel weitergehende Strafbestimmungen zur abermaligen Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung bringen würde als die bis jetzt bestehenden Verordnungen; gleichzeitig mit deren Aufhebung hat das alles die Reichsregierung jetzt ganz offiziell erklärt.

Viel älteren Datums als diese „Antiterror“-Notverordnungen sind jene, die einerseits das Versammlungsrecht in allmählich steigendem Umfang einschränkten und die andererseits der Presse einen großen Teil ihrer früheren Bewegungsfreiheit genommen hatten. Sie stammten noch aus der Zeit Brünnings. Diese Bestimmungen fallen jetzt in ihren wichtigsten Teilen fort und nur einiges wird beibehalten, was aber hoffentlich auch einmal abgeschafft werden wird. Auch sonst wird einiges aus dem bisherigen Republiktatungsgesetz dadurch in seiner Geltungskraft erhalten, daß z. B. die Schutzbestimmungen zugunsten des Reichspräsidenten und der Reichsfarben in das Strafgesetzbuch eingefügt werden. Auf diese Weise sichert sich übrigens auch die Wehrmacht gegen Angriffe hoch- oder landesverräterischer Art.

Es liegt im Begriff der „Notverordnung“ und des sie stützenden Artikels 48 der Reichsverfassung, daß es sich dabei um eine „Gelegenheits“-Gesetzgebung handeln muß. Das braucht sie nun aber keineswegs in einem bedenkliehen Sinne zu sein. Gesetze sind Normen und infolgedessen, wenn man das Wortspiel wagen will, können sie nur für „normale“ Zeiten gelten. Aber wie lange liegen diese schon zurück!

## Forderungen von Handwerk und Einzelhandel.

Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels und der Reichsverband des deutschen Handels haben eine gemeinsame Eingabe an den Reichskanzler gerichtet, die erneut den Antrag einbrachte, mit Rücksicht auf die günstigen Auswirkungen, welche die Vereinstellung von 50 Millionen Mark zur Gewährung von Reichszuschüssen für die Instandsetzung von Wohngebäuden, die Teilung von Wohnungen und den Umbau gewerblicher Räume zu Wohnungen auslöste, einen weiteren Betrag von 200 Millionen Mark mit der gleichen Bestimmung bereitzustellen. Gegenüber der bisherigen Regelung schlägt die Eingabe vor, die Mindestgrenze für die zuschussfähigen Instandsetzungsarbeiten auf 100 oder 150 Mark zu begrenzen, damit vor allen Dingen auch für Mittel- und Kleinstädte und für das flache Land, wo kleinere Wohnhäuser überwiegen, die notwendigen Arbeiten durchgeführt werden können. Ebenso hält es die Eingabe für notwendig, den Kreis der zuschussberechtigten Arbeiten weiterzuziehen, als das bisher der Fall war. So sollen sogenannte kleine Instandsetzungsarbeiten dann zuschussfähig sein, wenn ihr Gesamtaufwand die Mindestgrenze übersteigt.

## Das Amnestiegesetz tritt heute in Kraft

### Die Amnestie vor dem Reichsrat.

Die Haltung der süddeutschen Länder. In der Reichsratsitzung, in der die Entscheidung über die Amnestievorlage des Reichstages, die beantragte Ministerialdirektor Sperr namens der bayerischen Staatsregierung gegen das vom Reichstag beschlossene Amnestiegesetz Einspruch einzulegen. Er betonte dabei u. a., der Entwurf des Reichstages gehe weit über das ertägliche Maß hinaus, zumal er auch schwere Einbrüche in die Rechtsordnung umfasse. Die Tendenz, in kurzen Zeitschritten auch schwere strafbare Handlungen nur deshalb strafflos zu lassen, weil die Täter ein parteipolitischer Grund geleitet habe, führe letzten Endes zu einer so ernsten Erschütterung der Staatsordnung, daß die Länder als Träger der Justizhoheit Einspruch dagegen erheben müßten.

Die Vertreter der württembergischen und der badischen Regierung schlossen sich dem Antrage Bayerns an. Die thüringische Regierung ließ erklären, daß sie das Gesetz über Straffreiheit beantrage und ihm zustimme. Für die preussische Staatsregierung erklärte Ministerialdirektor Vredt, daß diese die Gründe, die gegen den Einspruch sprächen, als überwiegend ansehe.

### Die Entschliebung.

Oberbürgermeister Zahn-Berlin brachte dann eine Entschliebung ein, die bei den Abstimmungen die Billigung der Mehrheit fand. In ihr heißt es: Gegen den Erlass einer neuen Reichsamnestie und namentlich gegen den Umfang des vom Reichstag beschlossenen Gesetzes trägt der Reichsrat ernste Bedenken. Rechtsicherheit und Rechtsbewußtsein, die Grundlagen jeder staatlichen Ordnung, erleiden Schaden, wenn Gesetzesverletzungen so schwerer Art in so großer Zahl straffrei bleiben.

Wenn er gleichwohl in seiner Mehrheit zu dem Ergebnis gelangt ist, von einem Einspruch ab zu sehen, so geschah das aus folgenden Erwägungen: Auch durch einen Einspruch würde das Zustandekommen des Gesetzes nicht verhindert, sondern nur hinausgeschoben werden. Eine solche Hinausschiebung aber würde die der politischen Entspannung und der Veruhigung dienende Wirkung der Amnestie vereiteln, die allein den schweren Nachteilen als ein Ausgleich gegenübersteht.

Die mit der Hinausschiebung zwangsläufig verbundene Ungeklärtheit und Beunruhigung würde ferner für die Strafrechtspflege und den Strafbollzug weitere schwere Nachteile mit sich bringen. Aus diesen Erwägungen hat der Reichsrat geglaubt, unter den gegebenen Verhältnissen von der Erhebung des Einspruches ab zu sehen zu sollen.

### Reichsrat für Amnestie.

Der Reichsrat hat in seiner am Dienstagabend abgehaltenen Vollsitzung mit 44 gegen 19 Stimmen der Länder Bayern, Württemberg und Baden sowie der preussischen Provinz Brandenburg bei Stimmeneinstellung der Länder Braunschweig und Westfalen-Streitig sowie der preussischen Provinz Hannover beschlossene, Einspruch gegen das vom Reichstag beschlossene Amnestiegesetz nicht einzulegen.

Damit ist die vom Reichstag beschlossene Amnestie Gesetz geworden. Die Entlassung der Amnestierten soll nach Möglichkeit noch vor Weihnachten erfolgen.

Berlin, 20. Dezember. Im Verlauf der Sitzung des Ältestenrats des Reichstages am Dienstagabend wurde ein nationalsozialistischer Antrag, den Reichstag selbst zwar nicht mehr vor Weihnachten, wohl aber in der Woche nach Weihnachten einzuberufen, zurückgestellt, zugunsten eines Antrags des Zentrums, wonach der Ältestenrat zu gegebener Zeit nochmals zusammentreten soll, um sich mit der Frage der Einberufung des Reichstages zu befassen.

Die Kommunisten haben unmittelbar nach der Ältestenratsitzung erneut beantragt, den Ältestenrat für Dienstag nach Weihnachten einzuberufen, damit über die kommunistische Forderung einer Reichstagsitzung am Donnerstag, den 29. Dezember, beschloffen werden könne. Die Regierung war in der Ältestenratsitzung durch Reichsarbeitsminister Dr. Spruy, Staatssekretär Grieser vom Reichsarbeitsministerium und durch den Staatssekretär der Reichskanzlei Planck vertreten. Staatssekretär Planck rief von einer Einberufung des Reichstages ab und führte aus, die Regierung habe ja in der Frage der Amnestie ihr Entgegenkommen gegenüber dem Reichstage bewiesen. Wenn der Reichstag nun Beschlüsse fasse, die für die Regierung nicht tragbar wären, so müsse man mit ernstlichen Konflikten rechnen. Ein Zusammentritt des Reichstages noch vor Weihnachten würde starken Konfliktstoff in sich bergen. Reichsarbeitsminister Dr. Spruy gab sodann Auskunft über den Stand der Beratungen des Reichskabinetts über die Win-

terhilfemaßnahmen. Es werde sich voraussichtlich ermöglichen lassen, für jeden Hauptunterstützungsempfänger mehrmals vier Pfund Fleisch, um je 30 Pfg. verbilligt, und ferner mehrmals zwei Zentner Kohlen, ebenfalls um je 30 Pfg. verbilligt, abzugeben. Bei gegenwärtig 6,9 Millionen Hauptunterstützungsempfängern einschließlich der Kleinrentner usw. würde das einen Aufwand von 37 Millionen erfordern. Dazu würden noch einige Millionen kommen für Zwecke der Kinderheime. Das Reichskabinett werde am Mittwoch hierüber endgültige Beschlüsse fassen. Aus finanziellen Gründen könne die Regierung über dieses Ausmaß der Winterhilfe nicht hinausgehen.

### Zustimmung des Reichspräsidenten.

Berlin, 21. Dezember. Nach einer Meldung Berliner Blätter hat sich Reichskanzler von Schleicher nach der Beschlussfassung des Reichsrates über das Amnestiegesetz am Dienstagabend zum Reichspräsidenten begeben, der durch seine Unterschrift die Zustimmung zur Vollziehung des Gesetzes gab. Das Amnestiegesetz soll heute (Mittwoch) im Reichsgesetzblatt erscheinen.

### Preußens Vorbereitungen für die Amnestie.

Die der Amtliche Preussische Pressedienst teilt mit, daß das preussische Justizministerium, nachdem der Reichsrat seinen Einspruch gegen das Amnestiegesetz erhoben hat, bereits jetzt die Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden aufgefordert, unverzüglich zu prüfen, welche Verfahren im Falle der Verlängerung des Gesetzes durch den Reichspräsidenten unter den Straferlass, die Strafminderung und die Einstellung fallen. In erster Linie sollen diejenigen Sachen in Bearbeitung genommen werden, in denen zur Zeit eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird oder Untersuchungshaft verhängt ist. Dabei soll mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß in Haftfachen das Gesetz vor Weihnachten durchgeführt wird. Unter keinen Umständen soll infolge der Festtage eine Verzögerung eintreten. Im einzelnen wird noch u. a. folgendes bestimmt: Die Vollstreckungsbehörden sollen die Vollstreckung der Freiheitsstrafen, welche unter das Amnestiegesetz fallen, sofort unterbrechen.

### Konflikt in Württemberg.

Landtag gegen Regierung in der Amnestiefrage. Im Württembergischen Landtag wurden am Dienstagabend Anträge der Nationalsozialisten, der Kommunisten und der Sozialdemokraten angenommen, in denen gefordert wird, daß die Regierung ihren Einspruch gegen das Reichsamnestiegesetz zurückziehe und die württembergischen Vertreter im Reichsrat anweise, für das Amnestiegesetz zu stimmen. Diese Anträge gelangten mit 41 gegen 31 Stimmen zur Annahme.

Daraufhin erklärte Staatspräsident Dr. Volz, daß die Regierung sich weigere, einen solchen Beschluß auszuführen. Der Landtag solle sich eine andere Regierung wählen, wenn er derartiges fordere.

### Kein Reichstag vor Weihnachten.

Der Ältestenrat des Reichstages beschloß am Dienstagabend gegen die Stimmen der Kommunisten und der Sozialdemokraten, vor Weihnachten keine Sitzung des Reichstages mehr stattfinden zu lassen. Der Ältestenrat wird zwischen Weihnachten und Neujahr noch einmal zusammentreten, um dann den Termin und die Tagesordnung der nächsten Reichstagsitzung festzusetzen, die nicht vor Anfang Januar stattfinden dürfte.

### Die heutige Kabinettsitzung.

Berlin, 21. Dezember. In der heute (Mittwoch) stattfindenden Kabinettsitzung wird über die Pläne des Reichsarbeits-, Wirtschafts- und Finanzministeriums, über die Erweiterung der Lebensmittelhilfsaktion für die Erwerbslosen entschieden werden. Wie die „Vossische Zeitung“ erfährt, trägt man sich mit der Wicht, von den zusätzlichen Mitteln, die neu bereitgestellt werden sollen, auch Summen zur Abgabe von Brot für Erwerbslose freizumachen. Entweder solle aus Karfen neben dem Fleisch verbilligtes Brot abgegeben werden oder aber der Kauf von Brot anstelle des Fleisches gestattet werden. In jedem Falle werde in diesem Winter in irgendeiner Form auch Brot in die Hilfsaktion einbezogen werden. Daneben schwebten noch Verhandlungen über die Einzelheiten der Kartoffel- und Kohlenverteilung. Als Beginn der Abgabe ist der 1. Januar 1933 festgesetzt; als Schlußtermin vorläufig der 1. April 1933. Es bestehe jedoch durchaus Aussicht dafür, daß auch über diesen Termin hinaus diese „Amtliche Win-